

**Bundesland**

Wien

**Kurztitel**

Gewährung von Eigenmittlersatzdarlehen

**Kundmachungsorgan**

LGBl. Nr. 22/1998

**§/Artikel/Anlage**

§ 3

**Inkrafttretensdatum**

03.06.2006

**Außerkrafttretensdatum**

01.02.2016

**Text**

§ 3. (1) Das Eigenmittlersatzdarlehen ist halbjährlich 0,5 vH dekursiv zu verzinsen.

|                                                                                         |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (2) Die Laufzeit des Eigenmittlersatzdarlehens beträgt bei einem Darlehen im Ausmaß von |          |
| mehr als 7,5 vH bis zu 12,5 vH der angemessenen förderbaren Gesamtbaukosten             | 20 Jahre |
| mehr als 5,0 vH bis zu 7,5 vH der angemessenen förderbaren Gesamtbaukosten              | 15 Jahre |
| mehr als 2,5 vH bis zu 5,0 vH der angemessenen förderbaren Gesamtbaukosten              | 10 Jahre |
| bis zu 2,5 vH der angemessenen förderbaren Gesamtbaukosten                              | 5 Jahre  |

(3) Die Laufzeit des nach § 2 Abs. 5 gewährten Eigenmittlersatzdarlehens für den Grundkostenanteil hat der Laufzeit des gewährten Eigenmittlersatzdarlehens für die förderbaren Gesamtbaukosten zu entsprechen. Das Darlehen ist in halbjährlichen Pauschalraten, beginnend am zwölftnächsten der Antragstellung folgenden Rückzahlungstermin, zurückzuzahlen. Rückzahlungstermine sind der 1. April und der 1. Oktober. Das Darlehen ist fünf Jahre ab seiner Gewährung nicht zu verzinsen.

(4) Das Darlehen ist schon zu einem früheren Zeitpunkt ganz zurückzuzahlen, wenn die Förderungswürdigkeit nach § 2 nicht mehr gegeben ist. Ist die Förderungswürdigkeit nur mehr in einem geringeren Ausmaß nach § 2 und somit mit kürzerer Darlehenslaufzeit nach § 3 Abs. 2 gegeben, sind für die Rückzahlungstermine die Anzahl und die Höhe der halbjährlichen Pauschalraten wie folgt festzusetzen: Ausgehend von der ursprünglich gewährten Darlehenshöhe wird unter Zugrundelegung der kürzeren Darlehenslaufzeit nach § 3 Abs. 2 die Höhe der halbjährlichen Pauschalraten neu bestimmt und der aushaftende Darlehensrest durch die neu bestimmte Pauschalrate dividiert; der Quotient gibt die neue Laufzeit des Darlehens (Anzahl der halbjährlichen Pauschalraten) wieder. Die Rückzahlung des gewährten Eigenmittlersatzdarlehens für den Grundkostenanteil hat unter Zugrundelegung der neuen Laufzeit sinngemäß nach Abs. 3 zu erfolgen.

(5) Im Sinne des Abs. 4 sind das Familieneinkommen und die Haushaltsgröße alle fünf Jahre ab Gewährung des Darlehens zu überprüfen. Hierbei ist ausgehend vom ersten Rückzahlungstermin alle fünf Jahre zum jeweiligen Rückzahlungstermin die Überprüfung vorzunehmen und können die tatsächlichen Einkommens-verhältnisse bis zu 12 Monate nach dem Überprüfungsstichtag berücksichtigt werden.